

# Deckvertrag

zwischen

Sonja Weißenbacher

Frauenschuhstr. 1, 82377 Penzberg, [skweissenbacher@t-online.de](mailto:skweissenbacher@t-online.de)

- Hengsthalter -

und

\_\_\_\_\_

-Stutenhalter/Stutenhalterin-

(nachfolgend: Stutenhalter)

## § 1 Bedeckung

Der Stutenhalter meldet zum Bedecken durch den Hengst

*Name des Hengstes: Hot Chip Chocolate*

*Registrierung/ Lebensnummer: 5904902*

*Rasse: Quarter Horse*

*Farbe: Brown*

die nachfolgend bezeichnete Stute an:

*Name der Stute:* \_\_\_\_\_

*Alter:* \_\_\_\_\_

*Lebensnummer/COR:* \_\_\_\_\_

*Rasse:* \_\_\_\_\_

*Pferdehaftpflichtversicherung:* \_\_\_\_\_

*Versicherungsschein-Nummer:* \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Ankunftsdatum der Stute \_\_\_\_\_

## § 2 Durchführung

1. Die Bedeckung erfolgt durch Besamung.
2. Der Hengsthalter verpflichtet sich, nach der erfolgten Bedeckung bis spätestens zum 30.11 im laufendem Deckjahr eine Deckmeldung bei der AQHA durchzuführen.

## § 3 Voraussetzungen für die Bedeckung

1. Vor der Bedeckung muss nachweislich eine Tupferprobe bei der Stute durchgeführt und das Ergebnis vorgelegt werden.
2. Das Testergebnis der Tupferprobe ist per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein.

Die **Tupferprobe muss spätestens 10 Tage vor dem geplanten Deckakt** entnommen worden sein.

3. Für den Fall, dass eines der oben genannten Dokumente der Deckstation/Besamungsstation bei Anlieferung der Stute nicht übergeben wird, steht es den Hengsthalter frei, die Aufnahme der Stute, deren gesundheitlicher einwandfreier Beschaffenheitszustand nicht nachgewiesen werden kann, selbst oder über die Hengststation abzulehnen.

## § 4 Sorgfaltspflichten des Stutenbesitzers:

1. Der Stutenbesitzer versichert, dass die in § 1 angegebene Stute frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand stammt.
2. Der Stutenbesitzer belegt durch Vorlage einer Kopie des Pferdepasses nebst Impfausweises spätestens 6 Tage vor der Verbringung der Stute zur Deckstation, dass die Stute einen aktuellen Impfschutz /EU-Standard bezüglich Influenza, Tetanus und Herpes aufweist. Das Original des Pferdepasses nebst Impfausweis ist bei Anlieferung der Stute auf der Deckstation vorzulegen.
3. Die Stute hat folgende Besonderheiten (Untugenden, Unverträglichkeiten) \_\_\_\_\_

---

4. Der Stutenbesitzer haftet für alle Schäden, die während der Einstellung oder dem Deckakt durch die Stute an dem Hengst verursacht werden.
5. Die Bedeckung erfolgt ausschließlich auf der Deckstation Peter Strasser, Mooshof, Stammham 11, D-85452 Moosinning. Ein entsprechender Einstellvertrag zur Unterbringung während der Bedeckung ist mit der Hengststation abzuschließen. Diese übernimmt im Wege der ordnungsgemäßen Verwahrung die erforderliche tiermedizinische Versorgung der Stute. Eine Verwahrung und die Dienstleistung der Bedeckung wird durch den Hengsthalter nicht geschuldet. Die Leistung des Hengsthalters umfasst das Zurverfügungstellen des Hengstes bezogen auf den Samen und dessen Qualität.

### **§ 5 Sorgfaltspflichten des Hengsthalters**

1. Der Hengst ist negativ getestet auf folgende Erbkrankheiten: 5-Panel-Test N/N
2. Für Schäden, welche bei der Besamung an der Stute entstehen, beschränkt sich die Haftung des Hengsthalters für sich und seine Erfüllungsgehilfen auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz, ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.
3. Der Haftungsausschluss umfasst sämtliche Unfälle, Krankheiten, Verletzung oder Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß.
4. Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen von § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.

### **§ 6 Nach-Bedeckung**

1. Sollte die Stute verfohlen oder ein nicht lebensfähiges Fohlen zur Welt bringen, bzw. das Fohlen die ersten fünf Tage ab Geburt nicht überleben, hat der Stutenhalter einen Anspruch auf eine Neubedeckung im Zeitraum eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Fohlens gegen Vorlage des Originaldeckscheines. Der Begriff „lebensfähiges Fohlen“ beschreibt in diesem Zusammenhang ein Fohlen, welches steht, selbstständig säuft und mindestens fünf Tage lang nach Abschluss des Geburtsvorganges lebt.
2. Eine Nachbedeckung wird nur für solche Stuten eingeräumt, deren Zuchttauglichkeit und Gesundheit von einem Tierarzt bescheinigt wird und die Stute gegen Virus-Abort geimpft ist.
3. Der Stutenhalter hat für die Besamung die Kosten zu tragen, er übernimmt aber die dann anfallenden Tierarztkosten und die im Zusammenhang mit dem Transport und der Unterbringung der Stute anfallenden Kosten.

4. Für eine neue Bedeckung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Der Stutenhalter ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hengsthalter berechtigt, eine andere Stute (GH-Stute) zu Nachbedeckung zu geben.
5. Für die Stute, die nicht tragend geworden ist, ist zur Inanspruchnahme einer erneuten Bedeckung eine tierärztliche Bescheinigung über diesen Zustand vorzulegen. (Innerhalb der ersten 16 Tage nach dem Deckvorgang ist eine Trächtigkeit bzw. nicht Trächtigkeit nicht sicher feststellbar. In diesem Fall ist eine Nachuntersuchung erforderlich).
6. Das Recht zur Nachbedeckung verfällt, wenn der Stutenhalter den Hengsthalter nicht innerhalb von 30 Tagen ab Verenden des Fohlens oder bei Totgeburt ab Abschluss des Geburtsvorgang die erforderliche Bescheinigung vorlegt.
7. Der Anspruch auf Neubedeckung kann weder an Dritte abgetreten werden noch verkauft oder auf andere Weise weitergegeben werden.

## **§ 6 Decktaxe/ Zahlung**

1. Die Decktaxe für den Hengst Hot Chip Chocolate beträgt 756,30 Euro zzgl der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung der Decktaxe erfolgt durch Überweisung auf das Konto VR-Werdenfels, IBAN DE85 7039 0000 0005 9055 40, BIC GENODE1GAP, Kontoinhaberin: Sonja Weißenbacher.

Die Zahlung ist fällig binnen 21 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine planwidrige Regelungslücke enthält.
2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengsthalters
3. Die Deckstation Peter Strasser - Mooshof ist berechtigt, im Namen und in Vollmacht für den Hengsthalter diesen Vertrag in unveränderter Form ohne weitere Nebenabreden rechtswirksam abzuschließen.

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift